Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 25 (1973)

Heft: 13

Artikel: Die drei Landeskirchen auf ökumenischem Kurs

Autor: Burri, Sepp

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-933472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die drei Landeskirchen auf ökumenischem Kurs

Vernehmlassung zu einem Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen abgeschlossen

Die parlamentarischen Vorstösse zu Problemen von Radio und Fernsehen in der Schweiz sind in den letzten zwei Jahrzehnten ins Unüberblickbare angewachsen. Auch der Bundesrat äusserte sich wiederholt zu Rundfunkfragen (Rundfunk = Radio und Fernsehen). Noch immer aber fehlt ein Bundesverfassungsartikel, der die grundsätzliche Stellung von Radio und Fernsehen in Staat und Gesellschaft klärt. Vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus gesehen, ist die jetzige, verfassungsmässig nicht geregelte Situation illegal. Der Bundesrat erteilt zwar die Konzession, aber ihm fehlt dazu von der Verfassung her die klare Kompetenz. 1957 verwarfen die Stimmbürger im Verhältnis von vier zu drei eine solche Verfassungsbestimmung. Elf Jahre später, im Jahre 1968, schickte der Bundesrat einen neuen Verfassungstext in die Vernehmlassung. Seither tauchten wieder neue Aspekte und Überlegungen auf, die man in einem weiteren Entwurf von Artikel 36quater BV berücksichtigen wollte. Dieser Entwurf vom Jahre 1972 ging anfangs dieses Jahres in die Vernehmlassung, die Ende Mai abgelaufen ist. Die Zahl der politischen Parteien, der kulturellen, sportlichen, kirchlichen und wirtschaftlichen Organisationen sowie der Personalverbände, die sich alle äussern konnten, wurde gegenüber dem Vernehmlassungsverfahren von 1968 erweitert.

Gemeinsame Verantwortung

Aus dem kirchlichen Raum liegt eine gemeinsame Stellungnahme der drei Landeskirchen (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Schweizerische Bischofskonferenz, Christkatholische Kirche der Schweiz) vor; der Schweizerische Protestantische Volksbund schloss sich an. Der Schweizerische Katholische Frauenbund, der Schweizerische katholische Volksverein (SKVV) und der Evangelische Frauenbund der Schweiz arbeiteten eigene Stellungnahmen aus, die beiden letzteren in mehr oder minder starker Anlehnung an das gemeinsame Kirchenpapier, das somit als hauptsächliche und zentrale Äusserung der Kirchen zu verstehen ist. Diese fanden sich im Bereich Radio und Fernsehen zur bisher wohl bedeutendsten ökumenischen Zusammenarbeit und wiesen sich dadurch vor der Öffentlichkeit und vor den Gremien des Staates als ernst zu nehmende gesellschaftliche Kräfte aus. Die Stellungnahme, von den entsprechenden Medienverantwortlichen der drei Landeskirchen ausgearbeitet, drückt es so aus: «Die Kirchen anerkennen mehr und mehr ihre *gemeinsame Verantwortung* in der menschlichen Gesellschaft, besonders für die tiefere Begründung der vollen Menschenwürde, für die Lebensfähigkeit des gesellschaftlichen Gemeinschaftsgefüges und für die Sinndeutung der vollen Wirklichkeit.» Zwar kommt der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung grösseres moralisches Gewicht zu, als wenn jede Landeskirche in einem eigenen Zug gefahren wäre. Der Nachteil liegt darin, dass gemeinsames Marschieren Kompromisse und vorsichtige Formulierungen abforderte. Dennoch ist dieses nicht bloss taktische, sondern auch theologische Zusammengehen von kirchenpolitischer und kirchengeschichtlicher Bedeutung.

Soziale Aspekte

Der Text der drei Landeskirchen will nicht einfach eigene, konfessionelle Interessen zur Geltung bringen. Vielmehr peilt er das «Wohl des Menschen» als Individuum und als Gruppe an. Auch in diesem Sinn rangen sich die drei Landeskirchen zu einer «ökumenischen», d. h. das Gesamtgefüge von Individuen und Gruppen umfassenden Stellung-

nahme durch. Dieser im weiteren Sinne ökumenischen Grundtendenz entspricht es, wenn die Kirchen Gerechtigkeit nicht als «Jedem das gleiche», sondern als «Jedem das Seine – im Rahmen des Ganzen» umschreiben. Deutlich kommt ferner zum Ausdruck, dass die Medien der Gesellschaft und nicht dem Staat gehören. Für den Absatz 3 schlagen die Kirchen gar eine Textänderung vor: «Radio und Fernsehen sind nach den Grundsätzen einer freiheitlich-demokratischen Ordnung *für die Allgemeinheit* einzurichten.» In Absatz 4 Litera a) wollen sie auch die «Werte relevanter Ausländergruppen und einer organischen Solidarität mit der Welt» eingeschlossen wissen. In der gleichen Richtung zielt die Forderung zu Absatz 4 Litera b): «Die Kirchen legen Gewicht darauf, dass die von Natur aus benachteiligten Gebiete und Gruppen technisch und programmpolitisch gebührend berücksichtigt werden.» Man kann diesen sozialen Aspekt der Stellungnahme nicht genug hervorheben, wenn man bedenkt, dass die Medienarbeit der Kirchen in der Öffentlichkeit leider allzusehr nach einem egoistischen Gerangel um mehr Sendezeit aussieht. Das Pochen auf die Verantwortung für die Gesamtgesellschaft zeugt von einem gestärkten Selbstbewusstsein. Die Kirchen betonen zu Recht, dass weltanschaulich-religiöse Werte (vgl. Absatz 4 Litera a)) auch bei den geistigen, sozialen und kulturellen Werten im Spiel sind. Das Heil für die Menschen, das die Kirchen bezeugen, beschränkt sich nicht auf deren eigenen Innenraum, sondern richtet sich an die Welt.

Schwierigkeiten mit der «Freiheit»

In der eigentlichen Stellungnahme zum Wortlaut des Vorentwurfes befürworten die Kirchen eine verfassungsrechtliche Ordnung von Radio und Fernsehen, halten aber im

Vorentwurf des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes zu einem Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen

Art. 36quater

[1] Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen ist Sache des Bundes.

[2] Der Bund betraut mit der Schaffung und Verbreitung der Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts.

[3] Radio und Fernsehen sind nach den Grundsätzen einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung einzurichten.

[4] Die Gesetzgebung stellt für die Programmdienste verbindliche Richtlinien auf, insbesondere um

a) die geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Werte des Volkes zu wahren,

b) in den Programmen von nationaler Bedeutung die Verschiedenheit der Sprachgebiete und die Eigenart der einzelnen Landesteile darzustellen,

c) zu gewährleisten, dass die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt,

d) die Unabhängigkeit der Institutionen und ihre Freiheit in der Schaffung und Verbreitung der Programme zu gewährleisten.

gleichen Atemzug eine grundsätzliche Begünstigung von mehreren privaten und öffentlichen Konzessionsnehmern für richtig, wobei an nationale, lokale und funktionale (z. B. Universitäten) Institutionen gedacht ist. In einer dauerhaften freiheitlich-demokratischen Gesellschaft scheint den Kirchen unerlässlich: die Begünstigung des Wettbewerbes unter den Konzessionsnehmern, eine offene Betriebspolitik, eine repräsentative Zusammensetzung aller Trägerstrukturen, die Mitbeteiligung aller relevanten Rezipienten-Vereinigungen und eine wirksame Regelung des Beschwerdeweges. Anstelle des leicht missverständlichen Begriffs «wahren» in Absatz 4 Litera a) wird «pflegen» oder «fördern» vorgeschlagen. Zu Absatz 4 Litera d) führt das Papier aus: «Die Freiheit als ungehinderte, verantwortliche Selbstverwirklichung und als ebensolcher Austausch steht weitestmöglich sowohl den Rezipienten wie den Programminstitutionen als auch den Programmschaffenden zu.» Freilich bleibt dabei der Begriff der «Freiheit» genauso trüb wie eh und je in der Mediendiskussion, und zwar erst recht, wenn die Kirchen betonen, ihnen liege vor allem an der Freiheit des Rezipienten. Wäre es nicht vielleicht erhellender gewesen, wenn die Kirchen von ihrem Ansatz her eine theologische Explikation des Begriffs «Freiheit» vorgenommen und erklärt hätten, was denn die «Freiheit eines Christenmenschen» bedeutet? Oder wäre darob die ökumenische Zusammenarbeit in Brüche gegangen?

Für eine Beschwerdekommission

Umstritten bleibt auch jener Passus des Kirchenpapiers, der in einem zusätzlichen Absatz 5 die Schaffung einer unabhängigen Rekursinstanz schon in die Verfassung einbringen will, um der rechtswidrigen Handhabung der Medien Radio und Fernsehen beizukommen: «Das Gesetz stellt ferner die notwendigen und verbindlichen Richtlinien auf, um durch eine unabhängige Rekursinstanz zu gewährleisten, dass die Rechte der Hörer, Zuschauer und ihrer Organisationen gegenüber der Programminstitution wirksam zur Geltung gebracht werden können.» Die Staatsrechtler dürften sich gegen eine solche Überladung des Verfassungstextes wehren. Warum haben die Kirchen ihren Vorschlag nicht im Hinblick auf das Gesetz konkretisiert? Es bleibt nämlich unklar, wie die Rekursinstanz in den Augen der Kirchen überhaupt aussehen soll. Die Stellungnahme des SKVV spricht hier deutlicher: eine optimale medieninterne Qualitätskontrolle mit administrativen und richterlichen Kompetenzen auf der einen Seite, eine medienexterne Beschwerdeinstanz mit schiedsrichterlicher Funktion zugunsten von Kommunikatoren, Rezipienten und Betroffenen auf der andern Seite. Der Evangelische Frauenbund lehnt eine externe Programmkontrolle (etwa im Sinne eines Fernsehrates) ab, wünscht jedoch eine Regelung des Beschwerdeweges für Rezipienten und Kommunikatoren durch die Gesetzgebung. – Gemeinsam ist im übrigen allen diesen drei Stellungnahmen der Wunsch, dass der Entwurf des geplanten Ausführungsgesetzes noch vor der Abstimmung über den Verfassungsartikel veröffentlicht werden soll.

Sepp Burri

Auflehnung der Schatten

Betrachtungen zum wiederentdeckten Genre des amerikanischen Gangsterfilms

Nach Thomas von Aquin sind die Wörter der Sprache Zeichen des Geistes; es sei wider ihre Natur und wider den Geist, sie in den Dienst der Lüge zu stellen. Die Sprache soll die Gedanken offenbaren, nicht verbergen. Dem muss man im Zeitalter des Films hinzufügen, dass die Bilder nicht Zeichen schöner Ornamente im Dienste der Verfälschung und Lüge sein sollen, sondern genau beobachtete und reflektierte Wirklichkeit. In keiner Filmgattung kommt diese Koinzidenz so ideal zum Ausdruck wie im amerikanischen Gangsterfilm. Denn er ist nicht umsonst der präziseste Reflex der